

Einschreibordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Vom 09. Januar 2009

NBl. MWV. Schl.-H. 2009 S. 13

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 24. März 2009

Aufgrund des § 40 Abs. 5 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), geändert durch Artikel 4 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. Juli und 17. Dezember 2008 die folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Versagung der Einschreibung

2. Abschnitt: Zusätzliche Regelungen für besondere Fälle

- § 4 Einschreibung an mehreren Hochschulen
- § 5 Einschreibung für mehrere Studiengänge
- § 6 Studienplatztausch
- § 7 Einschreibung bei Studiengangwechsel
- § 8 Einschreibung für ein Promotionsstudium
- § 9 Einschreibung für Masterstudiengänge
- § 10 Einschreibung für weiterbildende Masterstudiengänge
- § 11 Einschreibung für berufsbegleitende Studiengänge
- § 12 Einschreibung in höhere Fachsemester
- § 13 Einschreibung in Fächern mit Studienjahr
- § 14 Vorläufige Einschreibung für ein Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)
- § 15 Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse
- § 16 Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

3. Abschnitt: Einschreibverfahren

- § 17 Frist
- § 18 Form

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

- § 19 Rückmeldeverfahren
- § 20 Beurlaubung

5. Abschnitt: Entlassung

- § 21 Entlassung auf eigenen Antrag
- § 22 Entlassung von Amts wegen
- § 23 Rücknahme der Einschreibung

6. Abschnitt: Gaststudierende

- § 24 Gaststudierende
- § 25 Zweithörerinnen und Zweithörer
- § 26 Gasthörerinnen und Gasthörer
- § 27 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler
- § 28 Dauer der Aufnahme und Verfahren

7. Abschnitt: Mitteilungspflicht

- § 29 Mitteilungspflicht

7. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

- § 30 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen
- § 31 Zuständigkeiten

8. Abschnitt: Datenerhebung

- § 32 Datenerhebung

9. Abschnitt: Schlussbestimmung

- § 33 In-Kraft-Treten

1. Abschnitt: Grundsätze

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden auf Antrag durch Einschreibung in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und Studienbewerber Mitglieder der Universität mit den sich aus dem Hochschulgesetz ergebenden Rechten und Pflichten.

(2) Mit der Einschreibung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber Mitglied der Fakultät, die den von ihr oder ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fakultäten zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung die Fakultät zu wählen, der sie oder er angehören will.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Voraussetzung für die Einschreibung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 HSG in Verbindung mit den nach § 39 Abs. 2 HSG erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) und der Besonderen Studienqualifikationsverordnung (BesStuQuaVO), in der jeweils geltenden Fassung erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und nachweist, dass keiner der in § 3 genannten Versagungsgründe vorliegt.

(2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung, einer praktischen Tätigkeit oder eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses ist Voraussetzung für die Einschreibung, soweit dies in Studien- oder Prüfungsordnungen oder in der Studienqualifikationssatzung bestimmt ist.

§ 3 Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung zum Studium ist zu versagen,

1. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist oder die diesbezügliche Annahmeerklärung, soweit eine solche vorgesehen ist, nicht fristgerecht abgibt,
2. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
3. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang oder dessen Nachfolgestudiengang der jeweiligen Hochschulart,

4. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein oder zur Studierendenschaft nicht nachgewiesen oder die Gebühr für das Studium nicht gezahlt hat, oder
5. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber krankenversicherungspflichtig ist und die Pflicht zur Krankenversicherung nicht erfüllt hat oder nicht von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

1. die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
2. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Studienqualifikationssatzung erforderlichen Fremdsprachen oder die Ableistung der danach erforderlichen Praktika nicht nachweist,
3. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
4. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
5. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Insoweit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wenn es nicht vorgelegt wird, kann die Einschreibung versagt werden oder
6. falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

2. Abschnitt: Zusätzliche Regelungen für besondere Fälle

§ 4

Einschreibung an mehreren Hochschulen

Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, so schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Für die Doppeleinschreibung hinsichtlich eines zweiten oder eines weiteren zulassungsbeschränkten Studienganges gilt § 5.

§ 5

Einschreibung für mehrere Studiengänge

(1) Studienbewerberinnen, -bewerber oder Studierende können für einen zweiten oder einen weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn

1. dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Kombination mehrerer Studiengänge oder Teilstudiengänge erforderlich ist oder
2. ein besonders berufliches, wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den zulassungsbeschränkten Studiengängen besteht. Zur Feststellung des besonderen beruflichen, wissenschaftlichen und künstlerischen Interesses ist eine Stellungnahme der Fakultät vorzulegen, der der weitere Studiengang zugeordnet ist.

(2) Die Einschreibung zu einem dritten Lehramtsfach kann nur im Rahmen freier Kapazitäten erfolgen. Sie kann zusätzlich von der Voraussetzung abhängig gemacht werden, dass sich die Studierende oder der Studierende mit ihren oder seinen anderen Lehramtsfächern bereits in einem höheren Fachsemester befindet. Näheres regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 6 Studienplatztausch

Anträge auf Studienplatztausch in Studiengängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, sind spätestens sieben Tage vor Vorlesungsbeginn auf dem dafür eingeführten Antragsformular von dem oder der hier eingeschriebenen Studierenden einzureichen. Ein Studienplatztausch setzt voraus, dass der oder die an der auswärtigen Hochschule Eingeschriebene

1. mit dem Tausch einverstanden ist und dies auf dem Antragsformular erklärt hat,
2. für den gleichen Studiengang wie die hier studierende Bewerberin oder der Bewerber an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule eingeschrieben ist und
3. die Leistungsnachweise entsprechend den hier geltenden Studien- und Prüfungsordnungen für den durch den Tausch frei werdenden Studienplatz vorlegen kann.

§ 7 Einschreibung bei Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges oder des angestrebten Studienabschlusses gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung entsprechend.

§ 8 Einschreibung für ein Promotionsstudium

Bei einer Einschreibung für ein Promotionsstudium ist über die Voraussetzungen des § 2 hinaus erforderlich, dass die oder der Studierende die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erfüllt, die Annahme als Doktorandin oder Doktorand nach der jeweils geltenden Promotionsordnung erfolgt ist und sie oder er beabsichtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, die geeignet sind, die Promotion zu fördern. Darüber ist eine Bestätigung der jeweiligen Fakultät vorzulegen.

§ 9

Einschreibung für Master-Studiengänge

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in einen Master-Studiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzt und die weiteren Voraussetzungen für den Zugang zum Master gemäß der jeweiligen Fachprüfungsordnung, der Studienqualifikationssatzung und, im Fall von Zwei-Fächer-Studiengängen, zusätzlich der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung erfüllt und nachweist.
- (2) Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, muss die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise festgestellt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und nach der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umzurechnen.
- (3) Liegt der Hochschulabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vor, kann eine vorläufige Einschreibung erfolgen, wenn noch maximal 30 Leistungspunkte oder Studien- und Prüfungsleistungen in vergleichbarem Umfang nach der jeweiligen Prüfungsordnung bis zum ersten berufsbefähigenden Abschluss fehlen. Wird für den Abschluss eine Mindestnote gefordert, ist die aus den bisher erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote maßgeblich. Die vorläufige Einschreibung erlischt, wenn der erfolgreiche Hochschulabschluss nicht fristgemäß nachgewiesen wurde (auflösende Bedingung).
- (4) Liegen nicht alle fachlich-inhaltlichen Voraussetzungen für ein erfolgreiches Master-Studium vor, ist eine Einschreibung nur möglich, wenn die fehlenden Kenntnisse oder Fähigkeiten durch die Teilnahme an Lehrveranstaltungen eines Bachelor-Studiengangs im Rahmen freier Kapazitäten oder auf anderem Wege, insbesondere durch Selbststudium, nachgeholt werden können und dadurch eine Verlängerung des Master-Studiums um höchstens ein Semester zu erwarten ist.
- (5) Werden mit der Zulassung zum Masterstudium Auflagen gemäß einer Fachprüfungsordnung, der Studienqualifikationssatzung oder der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung verbunden, ist die Zulassung auflösend bedingt bis zum fristgemäßen Nachweis der Aufgabenerfüllung.

§ 10

Einschreibung für weiterbildende Masterstudiengänge

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Masterstudiengängen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 vorliegen.
- (2) Die Einschreibung kann für die Dauer des jeweiligen Weiterbildungsstudienprogramms befristet werden. Die Verlängerung der Einschreibung ist zulässig
 1. zum Zweck der Prüfungswiederholung,
 2. aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerer Erkrankung.
- (3) Für die Frist und Form der Einschreibung können besondere Regelungen erlassen werden.

§ 11

Einschreibung für berufsbegleitende Studiengänge

(1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studiengängen, die berufsbegleitend angeboten werden gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSG und nicht unter § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HSG fallen, werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 2 und bei Masterstudiengängen zusätzlich die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 und 2 vorliegen.

(2) § 10 Abs. 2 und 3 finden Anwendung.

§ 12

Einschreibung in höhere Fachsemester

(1) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber wird in ein entsprechend höheres Fachsemester eingeschrieben, wenn sie oder er in demselben oder in einem gleichen oder fachlich entsprechenden Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war und entsprechende Prüfungsleistungen nachweist.

(2) Hat sie oder er anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen oder Studienzeiten aufgrund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes oder in einem anderen Studiengang erbracht, erfolgt die Einschreibung auf Antrag in dem entsprechenden höheren Fachsemester aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung.

(3) Hat eine Bewerberin oder ein Bewerber mit Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 51 Abs. 2 HSG die Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, in anderer Weise als durch ein Studium erworben, so kann sie oder er diese Kenntnisse in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachweisen, soweit die jeweilige Fachprüfungsordnung keine andere Regelung vorsieht. Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in ein entsprechendes Semester nach dem Studienverlaufsplan des Studienganges eingeschrieben.

§ 13

Einschreibung in Fächern mit Studienjahr

Sofern nach der Zulassungsordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studiengänge mit Unterrichtsorganisation nach Studienjahren bestimmt ist, dass ein Studium nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann, kann eine Einschreibung nur erfolgen, wenn in dem betreffenden Semester das Studienjahr beginnt.

§ 14

Vorläufige Einschreibung für ein Studium ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die oder der
1. eine Berufsausbildung mit mindestens „befriedigend“ bzw. bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten von mindestens 3,0 abgeschlossen hat und
 2. mindestens fünf Jahre mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in dem erlernten Beruf tätig war oder entsprechende Ersatzzeiten nachweist

kann vorläufig und zunächst befristet auf zwei Semester in Studiengängen, die zu dem erlernten Beruf in enger fachlicher Beziehung stehen und nicht zulassungsbeschränkt sind, eingeschrieben werden.

(2) Der Antrag auf vorläufige Einschreibung ist zwischen dem 15. April und dem 31. Mai des jeweiligen Jahres im Referat Studium und Prüfung zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 beizufügen.

(3) Als abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 gelten:

1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 90 Abs. 3 Nr. 3 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung aufgeführt ist oder
2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder besonderen Fachschule oder
3. eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
4. eine bestandene Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung von Berufs- und Zeitsoldatinnen oder –soldaten.

(4) In den Studiengängen Theologie mit dem Abschluss Diplom, Theologie mit dem Abschluss der Ersten Theologischen Prüfung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und Evangelische Religionslehre mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Lehramt an Gymnasien oder Handelslehrer), ist eine abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 und eine fachliche Beziehung im Sinne des Absatzes 1 nur gegeben, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit

1. als Diakonin oder Diakon oder als Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker oder in einer pädagogischen oder sozialen Tätigkeit im kirchlichen Raum mit vergleichbarem Qualifikationsprofil ausgeübt hat und
2. den jeweils zugrunde liegenden Berufsabschluss mindestens mit den in Absatz 1 Nr. 1 genannten Ergebnissen erworben hat.

(5) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zur Dauer von zwei Jahren anrechenbar:

1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin bzw. Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,
3. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
4. eine Fortbildung in einem Beruf, der in der Regel durch eine betriebliche Ausbildung erlernt wird,
5. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.

(6) Die oder der für den gewünschten Studiengang zuständige Studienfachberaterin oder Studienfachberater oder die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt im Rahmen eines Beratungsgesprächs das Bestehen eines fachlichen Bezuges zwischen dem erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang fest. Das Gespräch soll zugleich über die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang, die inhaltlichen Anforderungen des Studiums, die Möglichkeit des Ausgleichs eventueller Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers, Studienbedingungen, Berufsaussichten und gegebenenfalls Alternativen zu dem gewünschten Studiengang informieren.

Über das Ergebnis des Beratungsgesprächs erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.

(7) Während des Probestudiums müssen die oder der Studierende ihre oder seine Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen, indem sie oder er die nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen ablegt. Ist der gewählte Studiengang nicht modularisiert, legt der Prüfungsausschuss fest, welche Prüfungs- und Studienleistungen zum Nachweis der Eignung erbracht werden müssen.

(8) Nach Ablauf von zwei Semestern stellt der Prüfungsausschuss fest, ob die oder der Studierende alle für die ersten beiden Studiensemester vorgesehenen Prüfungen bestanden oder Leistungsnachweise erworben hat. Ist dies der Fall, erfolgt die endgültige Einschreibung in das entsprechende Semester des gewählten Studiengangs. Anderenfalls kann die vorläufige Einschreibung zum Zweck der Wiederholung um höchstens zwei weitere Semester verlängert werden.

(9) Den nach Absatz 8 endgültig Eingeschriebenen kann der Wechsel des von ihnen gewählten Hauptfaches nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzung des fachlichen Bezuges zum erlernten Beruf gemäß Absatz 1 gewahrt bleibt und ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Verlängerung des Probestudiums über die von Absatz 8 Satz 3 bestimmte Höchstdauer hinaus ist ausgeschlossen.

§ 15

Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 18 Abs. 3 Nr. 8 nicht bis zum Ablauf der Einschreibungsfrist erbringen können, werden für die Dauer von zwei Semestern zum Erwerb der Sprachkenntnisse für die Hochschulsprachkurse im Lektorat Deutsch als Fremdsprache eingeschrieben. Voraussetzung für die Einschreibung für den Studiengang ist der Nachweis von Sprachkenntnissen auf dem Niveau „Zertifikat Deutsch“ mit der Note „gut“ oder besser oder gleichwertiger Kenntnisse.

(2) Die Einschreibung zur Erlangung deutscher Sprachkenntnisse stellt keine Einschreibung für einen Studiengang dar. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Prüfungswiederholungen, kann die Dauer dieser Einschreibung um höchstens zwei Semester verlängert werden.

§ 16

Einschreibung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Einschreibung ist entsprechend zu befristen. Austauschstudierende werden nach Ablauf ihres Studienaufenthaltes ohne eigenen Antrag exmatrikuliert.

3. Abschnitt: Einschreibverfahren

§ 17

Frist

(1) Die Einschreibung ist innerhalb der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Informationsbroschüre, Internet) bekannt gegebenen, von der Universität festgesetzten Frist, für zulassungsbeschränkte Studiengänge in der durch den Zulassungsbescheid festgesetzten Frist zu beantragen. Bei Fristversäumung kann die Einschreibung versagt werden.

(2) Weist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber innerhalb der festgesetzten Frist nach, dass sie oder er aus wichtigem Grund nicht in der Lage ist, sich innerhalb der Frist

einzuschreiben, kann die Universität die Einschreibfrist für die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber verlängern.

§ 18 Form

(1) Der Einschreibungsantrag ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in der von der Universität festgelegten Form zu stellen.

Dieser Antrag muss insbesondere enthalten:

1. Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, ständigen Wohnsitz, Semesterwohnsitz, gewählten Studiengang und Fachsemester, Zugehörigkeit zum Fachbereich, Art der Hochschulzugangsberechtigung bzw. deren Nichtvorliegen, Datum der Antragstellung,
2. eine Erklärung darüber, ob in dem gewählten Studiengang eine studienbegleitende Prüfung oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist und
3. eine Erklärung darüber, in welchen Studiengängen und mit welchen Studienzeiten die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an anderen Hochschulen oder an der Christian-Albrechts-Universität eingeschrieben ist oder gewesen ist.

(2) Der Einschreibungsantrag ist persönlich zu unterschreiben und einzureichen. In Ausnahmefällen kann sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss sich durch Vorlegen eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht der Bewerberin oder des Bewerbers legitimieren.

(3) Mit dem Antrag sind vorzulegen:

1. ein Nachweis zur Identifikation (Personalausweis, Pass),
2. ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang oder die Belege gemäß der Satzung zu § 39 Abs. 4 HSG sowie in den Fällen des § 2 Abs. 2 die zum Nachweis der dort benannten Voraussetzungen erforderlichen Zeugnisse oder Belege jeweils im Original oder in beglaubigter Kopie sowie bei fremdsprachigen Zeugnissen zusätzlich eine Kopie des Zeugnisses und eine deutschsprachige Übersetzung,
3. der Zulassungsbescheid, soweit der Studienplatz aufgrund eines solchen vergeben wurde, sowie die diesbezügliche Annahmeerklärung, soweit eine solche vorgesehen ist,
4. bei Studienorts- oder Universitätswechsel der Nachweis über ein bisheriges Studium unter Beifügung des Studienbuches mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, sowie Zeugnisse über gegebenenfalls abgelegte studienbegleitende Prüfungen, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen,

5. bei Studiengangwechsel das Studienbuch sowie beim Wechsel zu einem Promotionsstudium nach § 8 der Nachweis über das Vorliegen der Voraussetzungen für ein solches,
6. bei Einschreibung für ein höheres Fachsemester aufgrund von anrechenbaren Leistungen eine Anrechnungsbescheinigung oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung nach § 12 Abs. 3, soweit nicht schon im Zulassungsverfahren geschehen,
7. bei Studienplatztausch die Genehmigung der Christian-Albrechts-Universität hinsichtlich des Studienplatztausches,
8. der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. Juni 2004) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit dem Anhang zum Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 1995 in der Fassung vom 9. März 2005, soweit die Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben wurde, die Einschreibung für ein deutschsprachiges Fachstudium beantragt werden soll und der Nachweis nicht bereits im Zulassungsverfahren erbracht wurde,
9. im Falle der Einschreibung für einen zweiten oder weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang entweder der Nachweis darüber, dass die Einschreibung wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist oder eine Begründung, inwieweit ein besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Interesse am Studium eines weiteren Studienganges besteht, die Stellungnahme der Fakultät und die Studienpläne für die gewünschten Studiengänge.

(4) Spätestens bei der Einschreibung sind die folgenden Unterlagen, soweit sie der Universität nicht bereits vorliegen, abzugeben:

1. ein aktuelles Passbild,
2. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung bzw. die Befreiung von derselben,
3. der Nachweis über die Zahlung des Beitrages zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und zur Studierendenschaft.

(5) Die Studierenden erhalten nach Vollzug der Einschreibung den Studierendenausweis, Studienbescheinigungen und ein Studienbuch.

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 19 Rückmeldeverfahren

(1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Universität

festgesetzten Frist zurückmelden. Beurlaubte Studierende haben sich für das im Urlaubssemester folgende Semester zurückzumelden.

(2) Bei der Rückmeldung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. das von der Universität eingeführte ausgefüllte Rückmeldeformular,
2. der Nachweis über die Zahlung des Beitrags zum Studentenwerk Schleswig-Holstein sowie zur Studierendenschaft für das folgende Semester,
3. soweit Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung von derselben.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt. Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 22 Abs. 3 Nr. 2 zu mahnen, ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.

(4) Der oder dem Studierenden wird die Rückmeldung durch Übersendung der Studienbescheinigungen bestätigt.

§ 20 Beurlaubung

(1) Ein Studierender ist auf seinen schriftlichen Antrag für die Dauer der Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes zu beurlauben. Dem Antrag ist eine amtlich beglaubigte Ablichtung des Bescheides über die Dienstpflicht beizufügen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:

1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
2. Studienaufenthalt im Ausland, oder Praktikum, das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
3. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
4. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Universität oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
5. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde.

(3) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen

Beschränkungen gelten für die in Absatz 2 Nr. 5 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.

(4) Urlaubsanträge für das darauf folgende Semester sind grundsätzlich bis zum Vorlesungsbeginn zu stellen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 oder Absatz 2 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.

(5) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Universität mit Ausnahme des passiven Wahlrechts zur akademischen Selbstverwaltung im Fall des Absatzes 2 Nr. 3. Der Ablauf von Prüfungsfristen ist gehemmt.

(6) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Dies gilt nicht für ein nachgewiesenes Fachstudium im Ausland.

(7) Eine Beurlaubung im ersten Fachsemester ist nicht möglich.

5. Abschnitt: Entlassung

§ 21

Entlassung auf eigenen Antrag

(1) Wer sein Studium an der Universität nicht fortsetzen will, muss mit einem gesonderten Formular der Universität einen schriftlichen Antrag auf Entlassung (Exmatrikulation) stellen. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der von der Universität festgesetzten Frist zu stellen.

Auf ihren oder seinen Antrag hin ist die bzw. der Studierende zu entlassen.

(2) Der Entlassungsantrag ist bei der Universität einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Entlassungsvermerk der Universitätsbibliothek,
2. Entlassungsvermerk der Fakultät, soweit erforderlich,
3. das Studienbuch,
4. bei erfolgter Rückmeldung Rückgabe der Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.

(3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Auf laufende Prüfungsverfahren hat die Entlassung keine Auswirkung, diese sind vom Studierenden durch Abmeldung von der Prüfung beim zuständigen Prüfungsamt zu beenden.

§ 22

Entlassung von Amts wegen

(1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wird, es sei denn, dass sie oder er noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 nachträglich eintritt oder bekannt wird,
2. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 eintritt,

3. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung, eine Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Fachrichtung oder den Studiengang wechselt oder
4. wenn die auflösende Bedingung nach § 9 Abs. 3 eingetreten ist.

(3) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn

1. ein Versagungsgrund nach § 3 Abs. 2 Nr. 4, 5, oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist
2. sie oder er, ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn eines Semesters oder Studienjahres nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet hat oder
3. sie oder er falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat.

(4) Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Zulassung zu einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang im Sinne des § 5 beantragt hat, die dort genannten Voraussetzungen nicht, so bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt

1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 14 Abs. 1 Satz 1 HSG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

(6) Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 23

Rücknahme der Einschreibung

Hat die Vorlesungszeit des Semesters, für das die Einschreibung beantragt worden war, noch nicht begonnen, kann die Einschreibung auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden zurückgenommen werden.

6. Abschnitt: Gaststudierende

§ 24

Gaststudierende

Gaststudierende können als Zweithörerinnen und Zweithörer oder als Gasthörerinnen und Gasthörer eingeschrieben werden.

§ 25 **Zweithörerinnen und Zweithörer**

(1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Abs. 4 Satz 2 HSG erfordert, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen.

(2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn

1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
4. die Dozentin oder der Dozent und die Fakultät der Teilnahme zustimmen.

§ 26 **Gasthörerinnen und Gasthörer**

(1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer werden

1. besonders begabte Schülerinnen oder Schüler gemäß § 38 Abs. 5 HSG; Näheres regelt § 27,
2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 3 HSG und
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Weiterbildung sonstige Lehrveranstaltungen besuchen wollen

aufgenommen.

(2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn

1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende und Zweithörerinnen und Zweithörer nicht beeinträchtigt wird und
4. die Dozentin oder der Dozent und die Fakultät der Teilnahme zustimmen.

§ 27 **Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler**

(1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, können an bestimmten, von der jeweiligen Fakultät zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen / Modulen und Prüfungen im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen (Juniorstudium). Die Teilnehmerzahl pro Studiengang ist im Regelfall auf bis zu drei Schülerinnen und Schüler beschränkt. Im Übrigen gelten die

Voraussetzungen des § 26 Abs. 2.

(2) Das Juniorstudium beginnt in der Regel in einem Wintersemester und dauert ein Jahr. Es kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.

(3) Anteilige einschlägige Studienzeiten und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 28

Dauer der Aufnahme und Verfahren

(1) Die Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender wird für jeweils ein Semester auf Antrag erklärt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren nachgewiesen worden sind.

(2) Der Antrag ist innerhalb der von der Universität bekannt gemachten Frist mit dem von der CAU festgelegten Formular zu stellen.

(3) Gaststudierende müssen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeben, an denen sie teilnehmen wollen. Zweithörerinnen und Zweithörer müssen darüber hinaus angeben, an welcher Hochschule für welchen Studiengang und für welches Fachsemester sie eingeschrieben sind.

7. Abschnitt: Mitteilungspflicht

§ 29

Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens und der Postanschrift,
2. wenn sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums ist,
3. wenn sie an einer Krankheit erkrankt sind, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
4. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
5. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

8. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

§ 30

Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

(1) Ablehnende Entscheidungen sowie Entlassungen von Amts wegen aufgrund dieser Satzung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. der Studierenden oder dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Bevor eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der

Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

§ 31 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist das Präsidium der Universität zuständig.

9. Abschnitt: Datenerhebung

§ 32 Datenerhebung

Die Universität erhebt nach Maßgabe des § 45 HSG von den Studierenden, Studienbewerbern und Studienbewerberinnen und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

10. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 29. Juli 2008 in Kraft.

Sie wird erstmals für das Verfahren zum Wintersemester 2008/2009 angewendet. Gleichzeitig treten die Immatrikulationsordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 25. November 1993 (NBl. MWFK/MFBWS Schl.-H. 1993, S. 451), zuletzt geändert durch Satzung vom 24. Februar 2006 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11) und die Ordnung (Satzung) der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für ein Probestudium gemäß § 73 Abs. 5 HSG mit anschließender Leistungskontrollprüfung vom 20. Juli 1999 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 366) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 40 Abs. 5 HSG wurde durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein mit Schreiben vom 22. Dezember 2008 erteilt.

Kiel, den 09. Januar 2009

Prof. Dr. Gerhard Fouquet
Präsident
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel